



HESSISCHER LANDTAG

22. 08. 2007

*Dem
Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des
Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung
Drucksache 16/7240**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort "kleinräumig" gestrichen.
2. § 13 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Träger der Altlastensanierung wird auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren durch Rechtsverordnung bestimmt."

Begründung:

Allgemein

Der Gesetzentwurf der Landesregierung dient im Wesentlichen der Umsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999, die in Hessen noch nicht landesgesetzlich vollzogen wurde, sodass in den letzten acht Jahren auf dem Bundesrecht basierende Einzelfallentscheidungen getroffen werden mussten.

Bei der von der Landesregierung vorgesehenen Umsetzung der bundesrechtlichen Regelungen in Hessen wurden die Möglichkeiten zur Ausweisung von Bodenschutzflächen fachlich unbegründet ausschließlich auf kleinräumige Flächen beschränkt. Darüber hinaus wird die Monopolstellung der inzwischen privatisierten HIM ASG vorgegeben. Diese Mängel des Gesetzentwurfs der Landesregierung werden mit den beiden Änderungen beseitigt.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung werden die Gründe für die Ausweisung zutreffend wie folgt beschrieben: "Abs. 1 Nr. 3 ermöglicht den Schutz von Flächen, die unter bodenschutzfachlichen Aspekten besonders schutzwürdig sind. Bei anderen spezialgesetzlichen Gebietsausweisungen (Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete) stehen primär andere Schutzziele im Vordergrund. Diese dienen zwar teilweise auch dem Bodenschutz. Sie erlauben es jedoch nicht, Boden um seiner selbst willen zu schützen. Böden speichern natur- und kulturgeschichtliche Informationen. Deshalb sind einzelne Boden-Standorte (Pedotope) besonders schutzwürdig."

Eine zwingende Beschränkung auf kleinräumige Schutzausweisungen ist jedoch nicht zielführend. Auch wenn in der Regel die Schutzausweisung kleinräumig ausfallen wird, führt eine solche Beschränkung zu erheblichen

Problemen in der Praxis. Durch die in der Begründung aufgeführte Konkretisierung, dass es sich "meist um Aufschlüsse [handelt], deren Größe in etwa einhundert Quadratmeter beträgt", zeigt bereits, dass in Einzelfällen auch größere Ausweisungen fachlich geboten sein können. Deshalb ist die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Beschränkung auf kleinräumige Ausweisungen zu streichen.

Zu Nr. 2

Nach der vollständigen Privatisierung der HIM GmbH im Jahr 2006 ist es dringend erforderlich, die Monopolstellung HIM ASG im Bereich der Altlastensanierung zu beenden. Die Änderungen sehen deshalb vor, dass die Bestimmung des Trägers der Altlastensanierung und damit die Vergabe eines Auftragsvolumens von ca. 30 Mio. € pro Jahr auf der Basis einer Ausschreibung für jeweils fünf Jahre erfolgt. Dabei sind in der entsprechenden Verordnung Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass die einzelnen Vorhaben von jeweils von einem Aufgabenträger komplett abgeschlossen werden und die Bestimmung des Trägers der Altlastensanierung sich jeweils auf Neuvorhaben in dem Zeitraum auswirkt.

Wiesbaden, 21. August 2007

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir